

# Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

---

Nummer 7

München, den 2. Juni 2014

Jahrgang 2014

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>I. Rechtsvorschriften</b>	
01.04.2014	204-1-2-K Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung StMUK Art. 28 Abs. 2 BayDSG . . . . .	66
	<b>II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst</b>	
16.04.2014	2236.8.1-K Änderung der Bekanntmachung über den staatlichen Lehrgang „Virtuelle Berufsoberschule Bayern (VIBOS)“ . . . . .	69
	<b>III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen . . . . .</b>	—

---

# I. Rechtsvorschriften

204-1-2-K

## Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung StMUK Art. 28 Abs. 2 BayDSG

Vom 1. April 2014 (GVBl S. 167)

Auf Grund des Art. 28 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (Durchführungsverordnung StMUK Art. 28 Abs. 2 BayDSG – DVBayDSG-KM) vom 23. März 2001 (GVBl S. 113, ber. S. 212, BayRS 204-1-2-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Januar 2013 (GVBl S. 6), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Abkürzung „StMUK“ durch die Abkürzung „StMBW“ ersetzt.
2. In § 2 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium)“ ersetzt.
3. In Anlage 1 Nrn. 2.2, 4.1 Stichwort „Empfänger“ Spalte 3 und Nr. 4.2 Stichwort „Empfänger“ Spalte 3 sowie Anlage 3 Nrn. 3.5 und 4 Stichwort „Empfänger“ werden jeweils die Worte „für Unterricht und Kultus“ gestrichen.
4. Anlage 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 3.1 wird nach dem Wort „Schulnummer,“ das Wort „Schultyp,“ eingefügt.
  - b) In Nr. 3.2 Satz 2 werden die Worte „für Unterricht und Kultus“ gestrichen.
  - c) In Nr. 3.2.1 werden die Worte „ , Benutzername, Nutzerrolle, lokale User-ID, Passwort, Klassenleiter, Stimme (im Rahmen von Audiobeiträgen)“ angefügt.
  - d) Nr. 3.2.2 erhält folgende Fassung:

„3.2.2 Nutzungsbezogene Daten

Datum der Anmeldung, Datum des ersten Logins, Datum des letzten Logins, Summe der Logins, Gesamtnutzungsdauer der Lernplattform, in Anspruch genommener Speicherplatz,

Korrekturzeichen und -anmerkungen, Mitgliedschaften in virtuellen Kursen/Räumen der Lernplattform (auch im Rahmen einer Schulpartnerschaft), jeweils mit Datum des Beginns der Mitgliedschaft und Datum der letzten Nutzung der Mitgliedschaft, in der Lernplattform veröffentlichte Beiträge (auch Audiobeiträge) und Lektionen, jeweils mit Datum der Erstellung und Datum der letzten Änderung“.

- e) In Nr. 3.3 Satz 2 werden die Worte „für Unterricht und Kultus“ gestrichen.
- f) In Nr. 3.3.1 wird nach dem Wort „Klasse“ das Wort „/Kurs“ eingefügt und die Worte „ , Benutzername, Nutzerrolle, lokale User-ID, Passwort, Stimme (im Rahmen von Audiobeiträgen)“ angefügt.
- g) Nr. 3.3.2 erhält folgende Fassung:

„3.3.2 Nutzungsbezogene Daten

Datum der Anmeldung, Datum des ersten Logins, Datum des letzten Logins, Summe der Logins, Gesamtnutzungsdauer der Lernplattform, in Anspruch genommener Speicherplatz, Mitgliedschaften in virtuellen Kursen/Räumen der Lernplattform (auch im Rahmen einer Schulpartnerschaft), jeweils mit Datum des Beginns der Mitgliedschaft und Datum der letzten Nutzung der Mitgliedschaft, bearbeitete Lektionen jeweils mit Datum der Erstellung und Datum der letzten Änderung, Fehler, Fehlerzahl in den absolvierten Tests, Korrekturzeichen und -anmerkungen, in der Lernplattform veröffentlichte Beiträge (auch Audiobeiträge) jeweils mit Datum der Erstellung und Datum der letzten Änderung“.

- h) Nr. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Folgende Daten der Schülerinnen und Schüler werden jeweils spätestens am Ende des laufenden Schuljahres gelöscht,

im Fall der Speicherung im Rahmen der zweijährigen gymnasialen Qualifikationsstufe spätestens am Ende der Qualifikationsstufe bzw. im Rahmen der Beruflichen Oberschule oder der Beruflichen Oberschule zur sonderpädagogischen Förderung spätestens am Ende des Besuchs der Beruflichen Oberschule bzw. der Beruflichen Oberschule zur sonderpädagogischen Förderung:

Klasse/Kurs, Mitgliedschaften in virtuellen Kursen/Räumen der Lernplattform (auch im Rahmen einer Schulpartnerschaft), jeweils mit Datum des Beginns der Mitgliedschaft und Datum der letzten Nutzung der Mitgliedschaft, bearbeitete Lektionen jeweils mit Datum der Erstellung und Datum der letzten Änderung, Fehler, Fehlerzahl in den absolvierten Tests, Korrekturzeichen und -anmerkungen, in der Lernplattform veröffentlichte Beiträge (auch Audiobeiträge) jeweils mit Datum der Erstellung und Datum der letzten Änderung.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Die von Lehrkräften erstellten Korrekturzeichen und -anmerkungen werden jeweils spätestens am Ende des laufenden Schuljahres gelöscht, im Fall der Speicherung im Rahmen der zweijährigen gymnasialen Qualifikationsstufe spätestens am Ende der Qualifikationsstufe bzw. im Rahmen der Beruflichen Oberschule oder der Beruflichen Oberschule zur sonderpädagogischen Förderung spätestens am Ende des Besuchs der Beruflichen Oberschule bzw. der Beruflichen Oberschule zur sonderpädagogischen Förderung.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

i) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Personengruppen, die innerhalb der speichernden Stelle automatisiert nutzen und verarbeiten:

6.1. Von der Schulleitung beauftragter Administrator

Alle in Nr. 3 genannten Daten der jeweiligen Schule.

6.2 Lehrkraft

Ihre eigenen Daten gemäß Nr. 3.2 und die Daten ihrer Schülerinnen und Schüler in den virtuellen Kursen/Räumen der Lernplattform gemäß Nr. 3.3.1 (ausgenommen lokale User-ID und Passwort) und Nr. 3.3.2.

6.3 Lehrkräfte, die gemeinsam einen virtuellen Kurs/Raum betreuen

Diese haben untereinander ein Leserecht bzw. Hörrecht betreffend die Daten gemäß Nr. 3.2.1 (ausgenommen Benutzername, lokale User-ID und Passwort) und betreffend die erstellten Beiträge (auch Audiobeiträge) und Lektionen gemäß Nr. 3.2.2 jeweils mit Datum der Erstellung und Datum der letzten Änderung.

6.4 Schülerinnen und Schüler

Ihre eigenen Daten gemäß Nr. 3.3 und folgende, auf den jeweiligen virtuellen Kurs/Raum bezogenen Daten der Lehrkräfte:

Daten gemäß Nr. 3.2.1 (ausgenommen Benutzername, lokale User-ID und Passwort), in der Lernplattform veröffentlichte Beiträge (auch Audiobeiträge) und Lektionen jeweils mit Datum der Erstellung und Datum der letzten Änderung gemäß Nr. 3.2.2; betreffend die Daten der Lehrkräfte besteht für die Schülerinnen und Schüler nur ein Leserecht bzw. Hörrecht.

6.5 Schülerinnen und Schüler untereinander

Im Rahmen eines virtuellen Kurses/Raumes besteht ein Leserecht betreffend Vornamen, Namen und die besuchte Schule. Darüber hinaus können sie – soweit dies aus didaktischen Gründen erforderlich ist – von der Lehrkraft befähigt werden, untereinander Einsicht in ihre Beiträge und die bearbeiteten Lektionen zu nehmen bzw. untereinander ihre Audiobeiträge anzuhören (jeweils mit Datum der Erstellung und Datum der letzten Änderung).

6.6 Schulkooperationen

Für Schulkooperationen gilt das Vorgenannte entsprechend mit folgender Maßgabe

6.6.1 Lehrkräfte untereinander

Lehrkräfte haben untereinander ein Leserecht bzw. Hörrecht betreffend die Daten gemäß Nr. 3.2.1 (ausgenommen Benutzername, lokale User-ID, Passwort) sowie die in der Lernplattform veröffentlichten Beiträge (auch Audiobeiträge) und Lektionen

jeweils mit Datum der Erstellung und Datum der letzten Änderung.

6.6.2 Lehrkräfte betreffend die Daten der Schülerinnen/Schüler der Partnerschule

Lehrkräfte haben – soweit dies aus didaktischen Gründen erforderlich ist – nach entsprechender Einwilligung aller an dem virtuellen Kurs/Raum beteiligten Lehrkräfte betreffend die Schülerinnen und Schüler der Partnerschule

- ein Leserecht bzw. Hörrecht für die Daten gemäß Nr. 3.3.1 (ausgenommen lokale User-ID, Passwort),
- ein Verarbeitungsrecht betreffend die Mitgliedschaften in virtuellen Kursen/Räumen (jeweils mit Datum des Beginns der Mitgliedschaft und Datum der letzten Nutzung der Mitgliedschaft), bearbeitete Lektionen, Fehler, Fehlerzahl in den absolvierten Tests, Korrekturzeichen und -anmerkungen, in der Lernplattform veröffentlichte Beiträge (auch Audiobeiträge), jeweils mit Datum der Erstellung und Datum der letzten Änderung.

6.6.3 Schülerinnen und Schüler untereinander

Die Berechtigungen gemäß Nr. 6.5 betreffend die Daten der Schülerinnen und Schüler der Partnerschule bestehen – soweit dies aus didaktischen Gründen erforderlich ist – nach entsprechender Einwilligung aller an dem virtuellen Kurs/Raum beteiligten Lehrkräfte.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.

München, den 1. April 2014

**Bayerisches Staatsministerium  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle  
Staatsminister

## II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2236.8.1-K

### Änderung der Bekanntmachung über den staatlichen Lehrgang „Virtuelle Berufsoberschule Bayern (VIBOS)“

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

**vom 16. April 2014 Az.: VII.8-5 O 9200-7-7a.43 263**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den staatlichen Lehrgang „Virtuelle Berufsoberschule Bayern (VIBOS)“ vom 3. Mai 2012 (KWMBI S. 232, ber. S. 367), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Nr. „3.5 Gesamtergebnis“ die Nr. „3.6 Anwendbare Vorschriften“ angefügt.
2. In Nr. 2.1.4 werden nach dem Wort „Lehrgangsteilnehmerinnen“ die Worte „sowie den sonstigen Nutzern und Nutzerinnen gemäß Nr. 1.1.2“ eingefügt.
3. Nr. 2.6.2 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
 

„<sup>1</sup>Im Vorkurs werden in jedem Fach zwei schriftliche Feststellungsprüfungen im Umfang von je 60 Minuten, gegebenenfalls mit zusätzlicher Einlesezeit, durchgeführt; darüber hinaus findet für den Eignungsnachweis nach § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 FOBOSO in höchstens einem Fach auf Antrag eine mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten statt.“
  - b) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden Sätze 2 bis 4.
  - c) Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>2</sup>Im Hauptkurs 12/2 wird in vier Fächern, in denen keine schriftliche Abschlussprüfung gemäß § 64 Abs. 2 FOBOSO stattfindet, jeweils eine schriftliche Feststellungsprüfung im Umfang von 60 Minuten durchgeführt;“
  - d) Satz 4 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>4</sup>Im Vorkurs und in den ausgewählten vier Fächern des Hauptkurses 12/2 ohne zentrale schriftliche Abschlussprüfung werden Jahresfortgangsergebnisse gebildet;“
  - e) Es werden folgende neue Sätze 5 und 6 angefügt:
 

„<sup>5</sup>Im Vorkurs werden die Zeugnisse von den Dozenten des Vorkurses und dem Lehrgangsleiter bzw. der Lehrgangsleiterin festgesetzt. <sup>6</sup>Im Hauptkurs 12/2 werden in den vier ausgewählten Fächern ohne schriftliche Abschlussprüfung die Jahresfortgangsergebnisse in das Fachabiturzeugnis übernommen.“
4. Nr. 2.7 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
 

„<sup>1</sup>§ 38 Abs. 4 FOBOSO gilt für den Vorkurs und für die Hauptkurse entsprechend.“
  - b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.
5. Nr. 3.1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>2</sup>Für die Teilnahme an der Abschlussprüfung gilt § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FOBOSO bezüglich der vier Fächer gemäß Nr. 2.6.2 Satz 2 entsprechend.“
  - b) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
 

„<sup>3</sup>Von der Teilnahme an der Fachabiturprüfung kann ausgeschlossen werden, wer auf Grund der in diesen Fächern erzielten Ergebnisse auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen zum Notenausgleich die Fachabiturprüfung nicht mehr bestehen kann.“
6. Es wird folgende neue Nr. 3.6 angefügt:
 

„3.6 Anwendbare Vorschriften  
Soweit in dieser Bekanntmachung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für die Fachabiturprüfung die Vorschriften der §§ 74 bis 76 FOBOSO entsprechend.“

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.

Dr. Peter Müller  
Ministerialdirektor





**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmbkwwk.bayern.de](mailto:poststelle@stmbkwwk.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkundung.bayern.de](http://www.verkundung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**

---